
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 30.08.2012

Nr. 46

Ordnung
zur Einrichtung einer Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
im Fachbereich A – Geistes- und Kulturwissenschaften
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 30.08.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) und des § 4 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz (GV. NRW. S. 165) i.V.m. § 17 der Grundordnung in der Fassung vom 02.02.2012 (Amtl. Mittlg 05/12 vom 06.02.2012) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

§ 1
Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz tätig.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
1. 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden;
 2. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 3. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Weiterhin gehört der Kommission das für Lehre und Studium zuständige Dekanatsmitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs angehören.

- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereichs vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichs.

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs A – Geistes- und Kulturwissenschaften vom 15.08.2012.

Wuppertal, den 30.08.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch